

**Beschluss****Nr. 215-30/2022**

Amt: Ordnungsamt		
Bearbeiter: Herr Röder	Öffentlich Ja	Vorlagen-Nr.: BV 285/2019-2024  erstellt am: 22.08.2022

## Beschlussgegenstand

Änderung der Anlage 1 der Satzung der Stadt Allstedt zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung (Umlagesatzung) vom 22.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Haupt- und Vergabeausschuss	05.09.2022	8.5	Ja			
Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft	12.05.2022	6	Ja			
Stadtrat	26.09.2022	9.3	Ja	11	1	1

**Gesetzliche Grundlage:**

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) .

**Beschlusstext:****Der Stadtrat beschließt:**

Der Stadtrat der Stadt Allstedt beschließt die Änderung der Anlage 1 der Umlagesatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge entsprechend der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände sowie der kalkulierten Verwaltungskosten für das Umlagejahr 2021.

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadt Allstedt erhält für jedes Kalenderjahr einen neuen Beitragsbescheid der drei Unterhaltungsverbände. Damit verbunden sind die in den jeweiligen Verbandsversammlungen der Verbände beschlossenen Anpassungen der Beitragssätze (Flächenbeitrag, Erschwernisbeitrag).

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Umlagesatzung und mit den jeweiligen Umlagesätzen und Verwaltungskosten ebenfalls für jedes Umlagejahr anzupassen und durch den Rat neu zu beschließen. Die Veröffentlichung erfolgt vor dem Erhebungsverfahren ortsüblich, im Amtsblatt der Stadt Allstedt.

Verwaltungskosten für das Umlagejahr 2021 wurden neu kalkuliert und angepasst.

Anlagen:

*Anlage 1**Gewässerumlage**Kalkulation der Verwaltungskosten**Umlagesatzung mit Umlagesätzen*

  
Richter  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Umlagesatzung**

Für das **Umlagejahr 2021** werden gem. § 7 Abs. 1 der Umlagesatzung folgende Umlagesätze bekannt gegeben:

<b>Unterhaltungsverband</b>	<b>Flächenbeitrag in €/ha („Grundsteuer A“)</b>	<b>Erschwernisbeitrag in €/ha („nicht Grundsteuer A“)</b>
UHV „Helme“	10,02	11,22
UHV „Untere Unstrut“	8,86	
UHV „Wipper-Weida“	8,79	

Der Erschwernisbeitrag in €/ha wurde ermittelt aus dem Erschwernisbeitrag des Unterhaltungsverbandes, dividiert durch die ermittelte Fläche, welche nicht der Grundsteuer „A“ unterliegt.

Gemäß § 6 Satz 3 der Umlagesatzung wurden folgende Verwaltungskosten kalkuliert:

<b>Fläche</b>	<b>Verwaltungskostensatz in €/ha</b>
alle Flächen („Grundsteuer A“ und „nicht Grundsteuer A“)	1,32
„nicht Grundsteuer A“	1,32

Die Umlageerhebung für das Jahr 2021 soll voraussichtlich ab September 2022 erfolgen. Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages, des Erschwernisbeitrages und der Verwaltungskosten für die Folgejahre werden im Amtsblatt der Stadt Allstedt bekannt gegeben.

## Gewässerumlage 2021:

Beiträge für die Gewässerunterhalt gem. Bescheide der drei Unterhaltungsverbände  
für das Jahr 2021:

Verband	Flächenbeitragssatz in €/ha und Flächenbeitrag in € (Grundsteuer A)	Erschwernisbeitrag in € ( <u>nicht</u> Grundsteuer A)	Gesamtforderung in €
„Helme“	10,02/ 134.755,99	10.599,92	145.355,91
„Untere-Unstrut“	8,86/ 3.596,36	-	3.596,36
„Wipper-Weida“	8,79/ 9.946	-	9.946,69
			<b>gesamt: 158.898,96</b>

Der Erschwernisbeitragssatz in €/ha wurde ermittelt aus dem Erschwernisbeitrag dividiert durch die ermittelte Fläche, welche nicht der Grundsteuer „A“ unterliegt. Es ergibt sich demnach ein Erschwernisbeitragssatz i.H. von 11,22 €/ha.

## Aufstellung der Verwaltungskosten 2021 gem. § 56 WG

Ein Angestellter EG (ab 01.01. bis 31.12.2021), gesamter Arbeitslohn brutto einschl. AG-Anteile 54.388,54 Euro/255 AT in Sachsen-Anhalt 2021 = 213,29 Euro/ AT. Sachbearbeiter mit 30 % seiner Arbeitszeit lt. Produktverteilungsplan, für die Umlageerhebung nach Wassergesetz LSA entspr. 76,5 AT, abgerundet **76 AT**.

213,29 € x 76 AT =	<b>16.210,04 €</b>
Pauschale für Hard-/Software (jährlich)	<b>1.500,00 €</b>
Porto, Papier, Arbeitsm. pausch. 1 €/ Bescheid ca. 3.450 Bescheide	<b>3.450,00 €</b>
Ergibt abgerundet einen Gesamtaufwand in Höhe von abgerundet	<b><u>21.160,00 €</u></b>

Umlegung der Verwaltungskosten auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Grundstücke gem. § 56 WG.

### **Für das Jahr 2021**

1. Gesamtfläche Stadt Allstedt gem. GIS ARCHIKART	14.985,3412 ha
2. davon Flächen mit Erschwernisbeitrag ( <u>nicht</u> Grundsteuer A)	944,7078 ha
3. Summe der Flächen zu Nr.1 und Nr. 2	15.930,05 ha

### Berechnungsgrundlage:

Die Verwaltungskosten in Höhe von 21.160,00 € geteilt durch die Summe der veranlagten Flächen zu 1.+2. (15.930,05 ha) ergibt eine Belastung von 1,328 €/ha, abgerundet auf zwei Stellen nach dem Komma 1,32 €/ha

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltungskosten in Höhe von **1,32 €/ha** auf den Flächenbeitrag (alle Flächen!) und zusätzlich Verwaltungskosten in Höhe von **1,32 €/ha** auf den Erschwernisbeitrag (Mehraufwand gegenüber Flächenbeitrag) anzurechnen.

Dies teilt sich auf die Beiträge auf:	14.985,3412 ha*1,32 € = 19.780,65 €
	944,7078 ha*1,32 € = 1.247,01 €
gesamt:	<b><u>21.027,66 €</u></b>

Die leichte Verringerung der gesamten Verwaltungskosten entsteht durch Rundung!

gez. Hofmann

Allstedt, im September 2022

**Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt  
zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Gewässer I. und II. Ordnung (Umlagesatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt in seiner Sitzung am..... die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Untere-Unstrut“ und „Wipper-Weida“ beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt (künftig als Stadt Allstedt bezeichnet) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“, „Untere-Unstrut“ und „Wipper-Weida“ (künftig als UHV bezeichnet).
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der UHV haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der jeweiligen Verbandssatzung der UHV Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der UHV erforderlich sind (Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung) sowie die Kosten, die die UHV nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Allstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3**

**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes der Stadt Allstedt, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Absatz 1 Nr. 4 b), Satz 1 und 2 KAG LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Satz 1 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage taggenau erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr mit 365 Tagen.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seinen Fälligkeiten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Verwaltungskosten werden analog der Flächen- und Erschwernisumlage umgelegt.

## **§ 7 Umlagesätze**

- (1) Die Höhe der Umlagesätze ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung (Anlage 1). Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Allstedt bekannt gegeben. Der Flächenbeitrag und der Erschwernisbeitrag ergeben sich aus dem jeweiligen Bescheid des Unterhaltungsverbandes.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Allstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Allstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Allstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Stadt Allstedt zulässig.
- (2) Die Stadt Allstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, Standes- und Grundbuchamt sowie Nachlassgerichten) übermitteln lassen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom..... in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft

Allstedt, den.....

Siegel

Richter  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Umlagesatzung**

Für das **Umlagejahr 2021** werden gem. § 7 Abs. 1 der Umlagesatzung folgende Umlagesätze bekannt gegeben:

<b>Unterhaltungsverband</b>	<b>Flächenbeitrag in €/ha</b>	<b>Erschwernisbeitrag in €/ha</b>
UHV „Helme“	10,02	11,22
UHV „Untere Unstrut“	8,86	
UHV „Wipper-Weida“	8,79	

Der Erschwernisbeitrag in €/ha wurde ermittelt aus dem Erschwernisbeitrag des Unterhaltungsverbandes, dividiert durch die ermittelte Fläche, welche nicht der Grundsteuer „A“ unterliegt.

Gemäß § 6 Satz 3 der Umlagesatzung wurden folgende Verwaltungskosten kalkuliert:

<b>Fläche</b>	<b>Verwaltungskostensatz in €/ha</b>
alle Flächen („Grundsteuer A“ und „nicht Grundsteuer A“)	1,32
„nicht Grundsteuer A“	1,32

Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages, des Erschwernisbeitrages und der Verwaltungskosten für die Folgejahre werden im Amtsblatt der Stadt Allstedt bekannt gegeben.